

DIE BEZAHLKARTE FÜR GEFLÜCHTETE

EIN LEHRSTÜCK, WIE MAN FINANZIELLE INKLUSION VERHINDERT UND RECHTSPOPULISTISCHE NARRATIVE BEDIENT

Pilotprojekt in Hamburg gestartet – eine neue Bezahlkarte für Geflüchtete

In Hamburg¹ erhalten neu ankommende Geflüchtete² seit dem 15. Februar 2024 im Rahmen eines Pilotprojekts ihre staatlichen Leistungen in Form einer Bezahlkarte – der sog. SocialCard. Sie funktioniert als Visa-Guthaben-Karte ohne hinterlegtes Konto.³ Überweisungen von der SocialCard auf ein Konto sind nicht möglich (weder im Inland noch ins Ausland) und es können keine SEPA-Lastschriftmandate eingerichtet werden. Die Karte funktioniert nicht im Ausland. Die Karte kann auch nicht für Online-Einkäufe genutzt werden.

Hamburg führt somit als erstes Bundesland die Bezahlkarte ein. Ziel ist es, damit komplizierte Bargeldabhebungen abzuschaffen – eigentlich ein gutes Ziel, das auch Geflüchteten den Alltag erleichtert, denn sie müssen nun nicht mehr persönlich vor Ort beim jeweiligen Sozialamt erscheinen. Auch die Behörden werden entlastet, denn die bisherige Barauszahlung ist personell aufwendig.

14 von 16 Bundesländern haben sich im letzten Jahr auf einen einheitlichen Fahrplan zur Einführung der Bezahlkarte geeinigt. Es sollen grundsätzlich bundesweit einheitliche Mindeststandards gelten, die Länder haben aber erheblichen Spielraum. Es ist zum Beispiel möglich, die Karte regional – zum Beispiel auf den Wohnsitz – und für Branchen einzuschränken.

Die Bezahlkarte beschränkt die Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe - einem wichtigen Bestandteil von Integration

Die Möglichkeit, frei über Geld zu verfügen, ist vor allem zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums geboten, denn gerade bei knappen finanziellen Ressourcen ist man auf eine flexible Möglichkeit zur Bar- oder Kartenzahlung angewiesen.

Die Nutzung der Bezahlkarte ist im Falle der Bargeldabhebung mit Kosten verbunden. Menschen, die ohnehin schon über wenig Geld verfügen, müssen nun noch von dem bisschen Geld zwei Euro pro Abhebung einplanen. Es gibt zwar bestimmte Geschäfte, in denen kostenlos Bargeld abgehoben werden kann, jedoch müssen für eine Auszahlung in diesem Fall in der Regel Einkäufe im

1 Pressemitteilung vom 15.02.2024: Pilotprojekt zur SocialCard gestartet - hamburg.de

2 Asylbewerber:innen bzw. Menschen mit einer befristeten Duldung haben Anspruch auf bestimmte Geld- und Sachleistungen. Sie erhalten dabei bereits rund 40 Euro weniger als Bürgergeldempfänger:innen. Die Sätze liegen dabei zwischen 278 Euro für Kinder bis fünf Jahren und 410 Euro für erwachsene Alleinstehende oder Alleinerziehende. Geflüchtete verfügen in der Regel schon nicht über den vollen Satz, sondern erhalten bereits einen großen Teil als Sachleistung und erhalten je nach Kommune um die 200 Euro ausgezahlt. Nach 18 Monaten steigen die Sätze ungefähr auf Höhe der regulären Sozialhilfe.

3 Fragen und Antworten zur SocialCard: Informationen zur Hamburger SocialCard – Informationen für Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - hamburg.de

Wert von 5 von 10 Euro getätigt werden. Es fallen also (versteckte) Kosten für die Inhaber:innen der Bezahlkarte an.

Zudem ist die Möglichkeit der Bargeldabhebung auf 50 Euro beschränkt (wofür mind. 2 Euro Kosten anfallen). Sollte z. B. eine geflüchtete Person monatliche Ratenzahlungen mit ihrem Anwalt vereinbart haben, wird diese Beschränkung eine effektive Rechtsdurchsetzung und somit effektiven Rechtsschutz für geflüchtete Personen erschweren bzw. verhindern, da eine Überweisung künftig ausgeschlossen ist.

Es darf nicht übersehen werden, dass in vielen Sozialkaufhäusern, bei Tafeln oder gemeinnützigen Einrichtungen, die auch Angebote für Geflüchtete haben, eine Kartenzahlung derzeit generell noch gar nicht möglich ist. Es bestehen also existenzielle Bedürfnisse, die höhere Priorität haben würden bzw. können, die mit monatlich 50 Euro zu erfüllen sind. Nicht zuletzt verhindert der Ausschluss von Überweisungen eben nicht nur Einkäufe im Internet, sondern auch z. B. den Abschluss eines Handyvertrags oder einer Haftpflichtversicherung.

Es gibt zudem weitere mögliche Einschränkungen, die künftig problematisch sind, und die einen ungehinderten Zugang zu Bargeld und Überweisungsmöglichkeiten benötigen: Eine Kommune kann künftig einrichten, dass Geflüchtete nur noch in ihrem Landkreis mit der Bezahlkarte zahlen können und so die Bewegungsfreiheit einschränken. Kommunen können das Warensortiment einschränken, das mit der Karte gekauft wird.

Ein Positivbeispiel, wie Spielräume ausgenutzt werden können, liefert die Stadt Hannover: Auch Hannover hat kürzlich die sog. „SocialCard“⁴ eingeführt, eine Visa-Karte auf Debit-Basis, die sich äußerlich nicht von anderen Visa-Karten unterscheidet, so dass Nutzer:innen – im Gegensatz zur Bezahlkarte – nicht als Geflüchtete identifiziert und womöglich stigmatisiert werden. Es gibt keine weiteren Beschränkungen, die Berechtigten können frei über die Verwendung ihres Guthabens entscheiden, also zum Beispiel auch Bargeld in beliebiger Höhe abheben. Die Stadt Hannover möchte somit einen diskriminierungsfreien Zugang zur bargeldlosen Zahlung ermöglichen.

Es ist nicht belegt, dass Auslandsüberweisungen als Pull-Faktor wirken

Als Grund für die Einführung der Bezahlkarte wird immer wieder formuliert, dass sie Migrationsanreize minimieren soll, um (Rück-)Überweisungen an Schlepperbanden und in Herkunftsländer zu verhindern.

Natürlich gibt es Geflüchtete, die versuchen sich einzuschränken, um Familien in ihren Herkunftsländern finanziell zu unterstützen. Aber angesichts der Höhe der Sozialleistungen werden da vermutlich kaum mehr als 30 Euro gespart werden können (wenn überhaupt). Rechtfertigt das diese Einschränkungen? Dass das allerdings in der Breite ein Problem sein soll, ist schwer nachvollziehbar. Sozialleistungen sind so gering, dass sowieso nur im begrenzten Umfang überhaupt Gelder überwiesen werden können.

⁴ <https://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Landeshauptstadt-Hannover/Meldungsarchiv-f%C3%BCr-das-Jahr-2023/Hannover-f%C3%BCr-die-SocialCard-f%C3%BCr-Asylsuchende-ein>

Auch das Argument, auf diese Weise könne Schlepperkriminalität verhindert oder die Rolle einer finanziellen Unterstützung als Pull-Faktor für Migration zurückgefahren werden, ist nicht wissenschaftlich belegt und die Diskussion eher von Vermutungen als belegbaren Erkenntnissen geprägt.⁵ Es besteht auch die Perspektive, dass Rücküberweisungen die Lebenssituationen in den Herkunftsländern verbessern, auch indem sie als Versicherung für schlechte Zeiten genutzt werden. Die Beschränkung dieser Möglichkeit würde insofern erst recht zu Migrationsbewegungen führen.

Nicht zu übersehen ist, dass der Ausschluss von Inlandsüberweisungen unbegründet bleibt.

Die Bezahlkarte widerspricht dem Recht auf ein Basiskonto

In der modernen Gesellschaftsordnung haben sich die Zahlungskonten insbesondere in den letzten Jahrzehnten zu einem Grundbedürfnis bei der Teilnahme am freiwirtschaftlichen Markt etabliert und stellen somit wichtige Instrumente für die Verwirklichung wirtschaftlicher Pläne von Individuen dar.⁶ Aus diesem Grund gibt es seit 2016 den Anspruch auf die Eröffnung eines Basiskontos. Das Recht auf das Basiskonto ist allerdings vom Aufenthaltsstatus abhängig. Geflüchtete, die nur über eine Duldung verfügen, haben kein Anrecht auf Eröffnung. Hier ist eine Lücke im Gesetz, denn beim Entwickeln des ZKG wurde nicht eingeplant, dass Behörden so überlastet sein könnten, dass sie übergangsweise nur eine Duldung ausstellen können. Dennoch muss ein Basiskonto für alle Geflüchteten, auf die auch die Leistungen überwiesen werden, das Fernziel sein. Derzeit scheint hier aber kein Interesse zu sein, Geflüchteten im Falle eines vorhandenen Basiskontos seine Nutzung zu erleichtern.

Selbst wenn Geflüchtete über ein Basiskonto verfügen, kann das Geld in Hamburg nicht auf ein anderes Konto als die Bezahlkarte überwiesen werden. So heißt es in den Erläuterungen der Stadt Hamburg:

*„Das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird nur noch auf die SocialCard geladen, wenn Sie in Hamburg seit dem 15. Februar 2024 erstmals Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und Sie zu diesem Zeitpunkt in einer Erstaufnahmeeinrichtung gewohnt haben. Die Behörde überweist das Geld dann nicht mehr auf ein Konto und zahlt es nicht mehr in bar aus. Sie können unabhängig von der SocialCard ein eigenes Konto bei einer Bank eröffnen, zum Beispiel wenn Sie arbeiten und ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Sie dann aber weiterhin nur auf Ihre SocialCard.“*⁷

Das Vorgehen ist nicht nachvollziehbar und unterläuft Sinn und Zweck des Basiskontos. Es bedeutet, dass selbst wenn eine geflüchtete Person – die in der Regel erst mal nicht arbeiten darf – es dann geschafft hat, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sie massiv eingeschränkt ist, sofern sie noch einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen hat. Da Überweisungen nicht möglich sind, kann das Guthaben auch nicht einfach auf das Basiskonto überwiesen werden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist durch die Bezahlkarte daher nochmals erschwert, was in Zeiten von Fachkräftemangel widersinnig erscheint.

⁵ <https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/februar-2024/nr-2426>

⁶ LG Bremen, Urt. v. 16.6.2005 – 2 O 408/05, VuR 2005, 350 (351); LG Stuttgart, Urt. v. 6.9.1996 – 27 O 343/96, NJW 1996, 3347 (3348); AG Essen, Urt. v. 28.10.1993 – 23 C 548/93, NJW-RR 1994, 1330 (1330 f.).

⁷ <https://www.hamburg.de/socialcard>

Frei über sein Geld verfügen zu können ist auch eine Gerechtigkeitsfrage

Über ein Zahlungskonto zu verfügen ist eine Finanzdienstleistung, die elementar zur Lebensführung gehört.⁸ Insgesamt ist der Zugang zu Finanzdienstleistungen daher nicht nur eine Frage der wirtschaftlichen Effizienz, sondern auch der sozialen Gerechtigkeit. Am Umgang mit marginalisierten Gruppen zeigt sich der Umgang der Gesellschaft miteinander. Auch ProAsyl kritisiert das Vorgehen der Stadt Hamburg scharf.⁹

Es ist zentral, dass die Bezahlkarte so ausgestaltet ist, dass sie einsetzbar ist wie alle anderen Debit- bzw. EC-Karten auch und zwar in allen Geschäften, für jede Dienstleistung und auch eine freie Verfügung über Bargeld ermöglicht.

Um finanziellen Verbraucherschutz sicherzustellen, bedarf es grundsätzlich leicht verständlicher ebenso wie leicht zugänglicher Basisprodukte. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist zweifellos eine Frage der Gerechtigkeit, da er direkte Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wohlergehen und die Chancengleichheit hat. Finanzielle Inklusion fördert die soziale Integration, indem sie Menschen Zugang zu grundlegenden Bankdienstleistungen verschafft. Ein Bankkonto kann den Zugang zu staatlichen Leistungen erleichtern, die Teilnahme am formellen Wirtschaftssystem ermöglichen und die soziale Teilhabe stärken.

Die mit der Einführung der Bezahlkarte einhergehende Diskussion um Nutzungsbeschränkungen oder Sachzahlungen ist gefährlich. Geflüchtete, die vor Krieg und Armut fliehen, werden ihre Entscheidung zur Flucht sicherlich nicht davon abhängig machen, ob in einem Land die Auszahlung von staatlichen Leistungen in bar oder via Bezahlkarte erfolgt. Was man aber wiederum mit Sicherheit sagen kann, ist, dass die Verbreitung solcher unbelegten Hypothesen zum Erstarken rechtspopulistischer Narrative über Geflüchtete beiträgt, die besagen, dass diese nur aus finanziellen Gründen nach Deutschland kommen würden. An dieser Stelle darf man das Bundesverfassungsgericht zitieren: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“¹⁰

Kontakt:

Dr. Sally Peters

Telefon: +49 (0)40 30 96 91 - 11

E-Mail: sally.peters@iff-hamburg.de

⁸ Siehe dazu auch das Gutachten des iff zu Basisprodukten bei Finanzdienstleistungen. [link](#)

⁹ <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-kritisiert-bundeslaender-machen-bezahlkarte-zum-diskriminierungsinstrument/> <https://www.proasyl.de/news/bezahlkarte-ohne-standards-laender-vereinbaren-diskriminierungskonzept/> <https://www.proasyl.de/news/menschenrechtliche-standards-beachten-notwendige-eckpunkte-fuer-die-neue-bezahlkarte/>

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 95.